

Nachfolgend möchten wir über die neue Kursgewinnbesteuerung informieren.

Im Investmentfondsgesetz 2011 sowie Abgabenänderungsgesetz 2011, welche am 1.8.2011 im BGBl veröffentlicht worden sind, sind erhebliche Änderungen iZm der neuen Kursgewinnbesteuerung (Budgetbegleitgesetz 2011) erfolgt. Dabei wurde auch das VfGH-Erkenntnis vom 16.6. 2011 (G 18/11-14 berücksichtigt.

Die Information ist wie folgt gegliedert:

- A) Neue Besteuerung von inländischen Wertpapierfonds
- Vorteile von Investmentfonds
- B) Neue Besteuerung von inländischen offenen Immobilienfonds
- C) Neue Besteuerung von ausländischen Investmentfonds
- D) Questions and Answers

Die nachfolgenden Ausführungen nehmen Bezug auf die neue Kursgewinnbesteuerung für Anleger mit Einkünften aus Kapitalvermögen (InvFG 2011 sowie AbgÄG 2011).

Wir unterstellen, dass ein Wertpapierdepot in Österreich besteht.

A) Neue Besteuerung von inländischen Wertpapierfonds:

I) Rechtslage bisher:

Fondsebene

Bisher werden auf Fondsebene ordentliche Erträge (Zinsen, Dividenden) und außerordentliche Erträge (20% der realisierten Kursgewinne aus Aktien und Aktienderivaten) im Wege des KEST-Abzugs (25%) durch die Bank abgerechnet.

Auf Fondsebene besteht schon bisher ein voller Verlustausgleich sowie Verlustvortrag.

Anteilscheinebene

Die Besteuerung der Ausschüttung richtet sich nach den jeweils ausgeschütteten Ertragsbestandteilen (Transparenz).

Nach Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist ist ein Veräußerungsgewinn aus dem Verkauf des Fondsanteils zur Gänze steuerfrei.

Mit dem 25% KEST-Abzug durch die Banken gelten die Fondserträge als endbesteuert. Der Anleger hat keine weiteren Steuerpflichten (Steuererklärung) zu erfüllen.

II) Neue Rechtslage:

Fondsebene

Bei der Besteuerung der ordentlichen Erträge (Zinsen, Dividenden) gibt es keine Veränderungen.

Bei der Besteuerung der außerordentlichen Erträge (tatsächlich realisierte Kursgewinne und Kursverluste) ist eine sukzessive Erhöhung der Besteuerung der Kursgewinntangenten bei gleichzeitiger Ausweitung der Verlustverrechnung vorgesehen:

Für Fondsgeschäftsjahre, die nach dem 30.6.2011 beginnen, wird die Bemessungsgrundlage der steuerpflichtigen außerordentlichen Erträge (Aktien, Aktienderivate) von 20% auf 30% erhöht.

Für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2011 beginnen, wird die Bemessungsgrundlage der steuerpflichtigen außerordentlichen Erträge (Aktien, Aktienderivate) von 30% auf 40% erhöht.

Für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2012 beginnen, wird die Bemessungsgrundlage der steuerpflichtigen außerordentlichen Erträge auf Anleihen und Anleihenderivate ausgeweitet und 50% aller realisierten außerordentlichen Erträge mit der 25% KESt belegt.

Für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2013 beginnen, werden 60% aller realisierten außerordentlichen Erträge mit der 25% KESt belegt.

Die Verlustausgleichsmöglichkeit wird für GJ, die im Kalenderjahr 2013 beginnen, erweitert. Kursverluste können nicht nur mit Kursgewinnen aus anderen Wertpapiergeschäften verrechnet werden, sondern künftig in einem zweiten Schritt auch mit ordentlichen Erträge des Fonds (Zinsen, Dividenden etc.) ausgeglichen werden. Kursverluste können wie bisher vorgetragen werden.

Die neue Regelung betrifft sowohl Altanteile (vor dem 1.1. 2011 angeschaffte Anteile) als auch neu angeschaffene Anteilscheine (nach dem 31.12. 2010).

Anteilscheinebene

Ausschüttungen unterliegen grundsätzlich dem KESt-Abzug in Höhe von 25%. Die bisher bestehende transparente Besteuerung der Ausschüttung sollte letztmals für GJ des Fonds, die im KJ 2012 beginnen, zur Anwendung kommen.

a) Für Anschaffungen von Fondsanteilen, die ab 1.1. 2011 erfolgen, wird die Spekulationsfrist gestrichen. Banken müssen künftig auch die Differenz zwischen dem Kauf und dem Verkauf der Fondsanteile mit einer 25% KESt erfassen und bei Veräußerung des Fondsanteils einen KESt-Abzug vornehmen (der erste KESt-Abzug soll für Veräußerungen ab dem 1.4.2012 durch die Bank erfolgen). Während der Behalteperiode des Anteilinhaber bereits versteuerte Erträge sind von der Bank mit einem allfälligen Kursgewinn auf Anteilscheinebene gegen zu verrechnen (dabei werden von der Bank die Anschaffungskosten der Fondsanteile um die bereits versteuerten Erträge erhöht, wodurch sich die Kursgewinn auf Anteilscheinebene reduziert. Werden nach dem 31.12. 2010 erworbene Fondsanteile vor dem 1.4. 2011 wiederum veräußert, kommt es zu einer Verlängerung der Spekulationsfrist, dh allfällige Kursgewinne aus der Veräußerung der Fondsanteile wären im Wege der steuerlichen Veranlagung anzugeben.

b) Für Alt-Anteile (vor dem 1.1.2011 erworbene Anteilscheine) gilt weiterhin die einjährige Spekulationsfrist. Nach Ablauf dieser Frist ist die Veräußerung der Anteilscheine steuerfrei.

Beispiel:

ein Anleger erwirbt am 1.9.2011 einen thesaurierenden Fondsanteil (Aktienfonds) um € 100,-- der Fonds hat am 31.3. 2012 sein GJ-Ende.

für das GJ werden insgesamt 10 Kursgewinne und 5 Kursverluste realisiert.

für das GJ sind nach der derzeit bestehenden Regel noch 20% der Kursgewinne der 25% KESt zu unterwerfen.

der Anteilinhaber veräußert seine Fondsanteile am 31.5.2012 um 120,--.

Besteuerung der Kursgewinne auf Fondsebene (im Wege der Bank):

$$10-5= 5 *20%= 1*25\% \text{ KESt}= 0,25$$

Besteuerung Anteilscheinebene:

$$120-101= 19*0,25 \text{ KESt}=4,75$$

In Summe beträgt die KESt € 5,--

Die Bank berücksichtigt bei Veräußerung des Fondsanteils automatisch die bereits auf Fondsebene vom Anleger versteuerten Erträge (1,--), indem sie den Betrag von € 1,-- auf den Fondsanteilschein hinzubucht (die Korrekturbuchungen erfolgen einmal pro Jahr).

Im Endeffekt wird dadurch nur mehr eine Restgröße von € 19 steuerlich erfasst und eine Doppelbesteuerung vermieden. Eigentlich wären nur € 0,75 dem Fondsanteil zu buchen, da der thesaurierende inländische Fonds ja noch die KESt-Auszahlung in Höhe von € 0,25 vornimmt. Dies sei im Beispiel allerdings vernachlässigt.

In Summe hat der Anleger insgesamt 25% KESt von der Wertdifferenz des Fondsanteils (€ 1+19 =20) zu tragen.

Bei einem ausschüttenden Fonds, der den vom Fonds im GJ erzielten Ertrag von € 1 ausschüttet, hätte die Bank keine Kurskorrektur vorzunehmen. Durch die Ausschüttung reduziert sich der Wert des Fondsanteils um € 1, wodurch der Veräußerungserlös des Fonds am 31.5.2012 € 119,- betragen würde.

Dem Anleger werden im Endeffekt KESt auf die Ausschüttung (Basis € 1) sowie KESt auf den Veräußerungsgewinn in Höhe von € 19,- abgezogen und abgeführt. Die KESt beträgt in Summe € 5,-

III) Vorteile von Fonds allgemein:

- Der Fonds ist ein im Konkurs aussonderungsfähiges Sondervermögen und weist für den Anleger (im Gegensatz zu Zertifikaten) kein direktes Emittentenrisiko auf. Ein Emittentenrisiko ergibt sich nur aus der konkreten Veranlagung des Fonds, welches aufgrund der breiten Streuung aber weitgehend vernachlässigt werden kann.
- Der Fonds ist ein risikogestreutes Portfolio und ermöglicht dem Anleger über alle Märkte (Emerging markets, Branchen etc.) und Finanzinstrumente (Aktien, Rohstoffe etc.) eine risikooptimierte Partizipation an der Wertentwicklung des jeweiligen Marktes bzw. der Finanzinstrumente.
- Der Fonds hat - nach Ablauf der Übergangsregelung, d.h. für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2013 beginnen - nur 60% der tatsächlich realisierten Kursgewinne (abzüglich realisierter Kursverluste) steuerlich zu erfassen.
- Im Gegensatz zur direkten Anlage in Aktien und Anleihen, hat der Fonds einen vollen Verlustausgleich sowie einen Verlustvortrag; d.h. der Fonds kann Kursverluste aus Wertpapiergeschäften mit Kursgewinnen aus anderen Wertpapieren und zusätzlich mit Zins- und Dividendeneinkünften ausgleichen. Ein danach verbleibender Verlust ist vortragsfähig. Ein Kunde, der mehrere Aktien direkt in seinem Portfolio hält, kann einen Verlust im Gegensatz zum Fonds für seinen Altbestand als auch für ab dem 1.1. 2011 neu angeschaffte Aktien nur im Wege der Veranlagung geltend machen. Ein Verlustvortrag ist überhaupt ausgeschlossen.
- Bei einer Fondsveranlagung wird die Steuer wie bisher durch die Bank abgewickelt. Weitere Kontakte des Anlegers mit der Steuerbehörde können vermieden werden.
- Investmentfonds zeichnen sich durch hohe Transparenz (Performance, Kosten, Prospekt und Rechenschaftsberichtspflicht etc.), Flexibilität (keine verpflichtende Mindestbindung des Kapitals wie z.B. bei Versicherungen) und Sicherheit aus (siehe auch bereits den ersten Punkt). Die Wertpapiere von Investmentfonds werden von einer unabhängigen Depotbank nach dem BWG verwaltet. Es besteht somit eine Trennung der Verwaltung des Fonds und der Verwaltung bzw. Verwahrung der Wertpapiere.
- Die rechtlichen Grundlagen von Investmentfonds sind EU-rechtlich geregelt und harmonisiert (Markenprodukt "Investmentfonds für den Privatanleger"). Der Investmentfonds ist eines der am stärksten regulierten Produkte (Beaufsichtigung FMA, OeNB, internationale Aufsichtsbehörden etc.).

B) Neue Besteuerung von inländischen offenen Immobilienfonds

I) Rechtslage bisher:

Fondsebene

Bisher werden auf Fondsebene Wertpapier- und Liquiditätsgewinne (Zinsen, Dividenden), Bewirtschaftungsgewinne (Mietträge) und Aufwertungsgewinne (80% der pro GJ realisierten und unrealisierten Wertsteigerungen der Immobilien) im Wege des KESt-Abzugs (25%) durch die Bank abgerechnet.

Kursgewinne aus der Liquiditätshaltung sind steuerbefreit. Die steuerlichen Wirkungen des Doppelbesteuerungsrechts (DBA) kommen voll bei Immobilienfonds voll zur Anwendung.

Auf Fondsebene besteht ein eingeschränkter Verlustausgleich.

Anteilscheinebene

Ausschüttungen unterliegen grundsätzlich der 25% KESt (Ausnahme DBA-begünstigte Erträge sind steuerbefreit).

Nach Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist ist ein Veräußerungsgewinn aus dem Verkauf des Fondsanteils zur Gänze steuerfrei.

Mit dem KEST-Abzug durch die Banken gelten die Fondserträge als endbesteuert. Der Anleger hat keine weiteren Steuerpflichten (Steuererklärung) zu erfüllen.

II) Neue Rechtslage:

Fondsebene

Das neue Besteuerungsregime führt zu keiner Änderungen der bisherigen Rechtslage.

Die Wirkungen des Doppelbesteuerungsrechts kommen bei Immobilienfonds weiterhin voll zur Anwendung.

Die bestehende Rechtslage gilt sowohl für Altanteile (vor dem 1.1. 2011 angeschaffte Anteile) als auch neu angeschaffene Anteilscheine (nach dem 31.12. 2010) weiter.

Anteilscheinebene

Ausschüttungen nach dem 31.3.2012 sind grundsätzlich steuerfrei.

a) Für Anschaffungen von Fondsanteilen, die ab 1.1.2011 erfolgen, wird die Spekulationsfrist gestrichen. Banken müssen künftig auch die Differenz zwischen dem Kauf und dem Verkauf der Fondsanteile mit einer 25% KEST erfassen und bei Veräußerung des Fondsanteils einen KEST-Abzug vornehmen (der erste KEST-Abzug soll für Veräußerungen ab dem 1.4. 2012 durch die Bank erfolgen). Während der Behalteperiode des Anteilinhaber bereits versteuerte Erträge sind von der Bank mit einem allfälligen Kursgewinn auf Anteilscheinebene gegen zu verrechnen (dabei werden von der Bank die Anschaffungskosten der Fondsanteile um die bereits versteuerten Erträge erhöht, wodurch sich die Kursgewinn auf Anteilscheinebene reduziert).

b) Für Alt-Anteile (vor dem 1.1.2011 erworbene Anteilscheine) gilt weiterhin die einjährige Spekulationsfrist. Nach Ablauf dieser Frist ist die Veräußerung der Anteilscheine steuerfrei.

Hinsichtlich Vorteile von Fonds siehe bereits Pkt. A, III.

C) Neue Besteuerung von ausländischen Investmentfonds:

Die neuen Regelungen zur Besteuerung inländischer Wertpapierfonds sind sinngemäß auch auf ausländische Fonds anzuwenden. Es ist ebenso wie bei inländischen Fonds zwischen Fondsanteilen, die vor dem 1.1.2011 und Fondsanteilen, die nach dem 31.12.2010 angeschafft werden, zu unterscheiden.

Wie bei inländischen Fonds muss zwischen der Besteuerung der Fondsebene und der Anteilscheinebene unterschieden werden.

Künftig ist bei der Besteuerung nur mehr zwischen Meldefonds und Nicht-Meldefonds zu unterscheiden

a) Ausländische Fonds, die ihre ausschüttungsgleichen Erträge melden, werden steuerlich wie inländische Fonds behandelt (siehe bereits Pkt. A und B). Nachdem das tägliche KEST-Gutschrifts- bzw. Meldesystem aber künftig entfällt (für Zeiträume ab 1.4.2012), haben die Meldungen danach nur mehr einmal im GJ für den Fonds zu erfolgen, die täglichen Meldungen und damit KEST-Abgrenzungen entfallen zur Gänze. Die Meldungen der steuerlichen Daten (Ausschüttungen, AG-Erträge sowie Berichtigung der Anschaffungskosten des Fondsanteils) sind vom steuerlichen Vertreter der Meldestelle, d.h. der OeKB, zu übermitteln. Das BMF hat ihre bisherige Stellung der OeKB übertragen.

b) Erfolgen keine Meldungen von ausländischen Fonds sind 90% des Unterschiedsbetrags zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten RN-Wert, mindestens aber 10% des am Ende des vorangegangenen Kalenderjahres festgesetzten RN-Wertes dem 25% KEST-Abzug durch die Bank zu unterwerfen. Die Sicherungs-KEST sollte für Zeiträume ab dem 1.4.2012 ebenfalls entfallen.

D) Questions & Answers

1. Was ändert sich für mich durch die Einführung der Kursgewinnbesteuerung (Abschaffung der Spekulationsfrist)?

Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen Fondsanteilen, die vor dem 1.1.2011 und Fondsanteilen, die nach dem 31.12.2010 erworben werden.

a) Für Anleger, die Fondsanteile vor dem 1.1.2011 erwerben bzw. erworben haben, ändert sich nicht allzu viel.

Für die Anteilscheine gilt weiter die Spekulationsfrist. Die Fondsanteile sind nach Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist steuerfrei.

Durch die sukzessiv stärkere Einbeziehung von Kursgewinntangenten bei gleichzeitiger Erweiterung des Verlustausgleichs (Kursverluste können auch mit Zinserträgen verrechnet werden) hat das Fondsmanagement künftig auch die steuerliche Seite der Veranlagung stärker zu beachten und zu optimieren.

Es ist zu erwarten, dass österreichische Fonds die steuerliche Seite besser berücksichtigen als ausländische Fonds, da letztere auf österr. Steuerrecht keine Rücksicht nehmen werden.

Aufgrund der erweiterten Verlustverrechnungsmöglichkeiten rechnen wir mit keiner gravierenden Erhöhung der Steuerbelastung von Fonds.

b) Für Anschaffungen von Fondsanteilen, die ab 1.1. 2011 erfolgen, müssen die Banken auch eine positive Differenz zwischen dem Kauf und dem Verkauf der Fondsanteile mit einer 25% KEST erfassen und bei Veräußerung des Fondsanteils einen KEST-Abzug vornehmen (der erste KEST-Abzug soll für Veräußerungen ab dem 1.4.2012 durch die Bank erfolgen). Bereits auf Fondsebene steuerlich erfasste Erträge werden von den Banken automatisch mit einem Veräußerungsgewinn auf Anteilscheinebene gegengerechnet (einmal im Jahr werden die bereits versteuerten Erträge den Anschaffungskosten der Anteilscheine zugebucht) , sodass es zu keiner Doppelbesteuerung für den Anleger kommt.

Die Banken unterscheiden zwischen Veräußerungen von Anteilscheinen, die vor dem 1.1.2011 erworben wurden (Spekulationsfrist gilt weiter) und von Veräußerungen von Anteilscheinen, die nach dem 31.12.2010 erworben werden (Differenzbesteuerung für Veräußerungen ab 1.4.2012).

2. Wann kommen die neuen steuerlichen Bestimmungen zur Anwendung?

Es ist wiederum vorab zu unterscheiden zwischen Fondsanteilen, die vor dem 1.1.2011 und Fondsanteilen, die nach dem 31.12.2010 erworben werden.

a) Für Anleger, die Fondsanteile vor dem 1.1.2011 erworben haben, ist aus Anlegersicht nur die sukzessive Erhöhung der Besteuerung der Kursgewinntangenten auf Fondsebene zu beachten.

Die ersten Änderungen ergeben sich für Fonds-GJ, die nach dem 30.6.2011 beginnen. Hier wird die Bemessungsgrundlage der steuerpflichtigen Kursgewinne aus Aktien und Aktienderivaten von 20% auf 30% erhöht (KESt beträgt 25% von 30%=7,5%). Zu den weiteren zeitlichen Übergangsregelungen siehe bereits oben, Pkt. II) Es ist zu beachten, dass zwar die Bemessungsgrundlagen erhöht werden, der Fonds aber gleichzeitig erweiterte Verlustausgleichsmöglichkeiten hat, wodurch die effektive Besteuerung erheblich reduziert werden kann.

Die einjährige Spekulationsfrist für den Fondsanteilschein bleibt weiterhin aufrecht.

b) Für Anleger, die Fondsanteile nach dem 31.12.2010 erwerben, haben die Banken zusätzlich jede positive Differenz zwischen dem Veräußerungserlös und dem Anschaffungswert der Fondsanteile mit einer 25%igen KEST zu belegen. Bei jeder Veräußerung (nur von nach dem 31.12. 2011 angeschafften Fondsanteilen) durch den Anleger nach dem 31.3.2012 zieht die Bank bei Veräußerung des Fondsanteils 25% KEST von einer positiven Differenz ab. Bereits auf Fondsebene steuerlich erfasste Erträge werden von den Banken automatisch mit einem Veräußerungsgewinn auf Anteilscheinebene gegengerechnet (einmal im Jahr werden die bereits versteuerten Erträge den Anschaffungskosten der Anteilscheine zugebucht), sodass es zu keiner Doppelbesteuerung für den Anleger kommt.

3. Wie kann ich allfällige Verluste aus der Fondsanlage geltend machen?

Es ist grundsätzlich wiederum zu unterscheiden zwischen der Verlustverrechnung auf Fondsebene und Anteilscheinebene.

Für Anteilscheine, die vor dem 1.1.2011 erworben werden, ist im Wesentlichen nur ein Verlustausgleich auf Fondsebene von Relevanz, für Anteilscheine, die nach dem 31.12.2010 erworben werden, kann auch ein Verlustausgleich auf Anteilscheinebene von Bedeutung sein.

Verlustausgleich auf Fondsebene

Verluste auf Fondsebene können voll mit Kursgewinnen und ordentlichen Erträgen (z.B. Zinsen und Dividenden) ausgeglichen werden. Sind Kursverluste innerhalb eines GJ nicht ausgleichsfähig, können diese vorgetragen werden und mit anderen Kursgewinnen sowie ordentlichen Erträgen (Zinsen, Dividenden etc.) des nächsten GJ ausgeglichen werden. Der Verlustausgleich und Verlustvortrag erfolgt durch das Fondsmanagement, der Anteilscheininhaber hat keinerlei Aufwand bzw. Steuererklärungspflichten zu erfüllen.

Verlustausgleich auf Anteilscheinebene

Die österreichischen Banken haben bei Investmentfonds die individuellen Anschaffungskosten des Fondskunden um die jährlich erfassten Fondserträge zu korrigieren, um im Falle einer Veräußerung der Fondsanteile Doppelbesteuerungen zu vermeiden.

Allfällige Verluste, die bei der Veräußerung des Fondsanteilscheines entstehen, können nach der neuen Rechtslage mit anderen Kapitalerträgen (Kursgewinnen aus anderen Wertpapieren inkl. Fonds sowie Zins- und Dividenden aus anderen Wertpapieren) ausgeglichen werden. Ausgenommen von einer Verrechnung sind nur Sparbuchzinsen. Ein derartiger Verlustausgleich kann nach derzeitigem Stand nur im Wege der individuellen Veranlagung vorgenommen werden (Steuererklärung).

Bei langfristigen Ansparverträgen sollten Verluste auf Anteilscheinebene (cost averaging Prinzip) aber einen Ausnahmefall darstellen.

4. Werden Investmentfonds künftig doppelt besteuert?

Nein.

Die Bank berücksichtigt die bereits vom Anleger auf Fondsebene erfassten Erträge durch Korrektur des Veräußerungsgewinns des Fondsanteilscheins (siehe Beispiel unter Pkt. A, II; Korrektur der Anschaffungskosten).

5. Soll ich meinen Ansparplan weiterführen?

Ansparpläne können normal weitergeführt werden. Die Banken unterscheiden zwischen Anteilscheinen, die vor dem 1.1.2011 angeschafft werden und Anteilscheinen, die nach dem 31.12.2010 angeschafft werden. Altanteile und neu angeschaffte Anteilscheine werden seitens der Banken unterschiedlich abgerechnet.

Seitens des Anlegers könnte allerdings überlegt werden, für das nächste Jahr geplante Anschaffungen von Fondsanteilen vorzuziehen (vor dem 31.12.2010), um noch das günstigere Besteuerungsregime (Spekulationsfrist hinsichtlich der Fondsanteilscheine) zu nutzen.

Anschaffungen sollten stets einige Tage vor dem 31.12.2010 erfolgen, da Fondsanteile mit eintägiger oder zweitägiger Verzögerung abgewickelt werden.

6. Attraktivität von Investmentfonds?

Nachdem die neue Kursgewinnbesteuerung auch andere Kapitalanlagen umfasst (z.B. direkte Anlageformen wie Aktien, Anleihen, Indexzertifikate etc.), bei Versicherungen steuerliche Vorteile künftig nur bei einer Behalteperiode von fünfzehn Jahren erzielt werden können, sollten Investmentfonds uE weiterhin einen wichtigen Baustein im Rahmen des Kapitalaufbaus bzw. der privaten Altersvorsorge darstellen. Bezüglich der Vorteile von Investmentfonds siehe bereits die Ausführungen unter Pkt. A, III).

7. Wie wirken sich die neuen steuerlichen Regeln auf Dachfonds und Pensionsinvestmentfonds aus?

Dachfonds sind ebenso wie normale Investmentfonds von den neuen Regelungen betroffen. Eine Doppelbesteuerung wird durch die automatische Gegenverrechnung der ausschüttungsgleichen Erträge mit einem allfälligen Veräußerungsgewinn durch die Banken vermieden. Dachfonds eignen sich besonders gut, ein breit gestreutes Portfolio auch nach steuerlichen Kriterien zu optimieren (Verlustausgleich).

Pensionsinvestmentfonds sind von den neuen Regelungen nicht betroffen. Die Erträge von Pensionsinvestmentfonds sind (auf Fondsebene und Anteilscheinebene) während der Mindestlaufzeit von zehn Jahren steuerfrei gestellt. Danach kommen die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu den Zukunftsvorsorgeeinrichtungen weiterhin zur Anwendung.